

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 25.04.2024

AntragstellerIn: W. Hoog [ASK]
Dezernat:
Bearbeiter/in:
Telefon:

Änderungsmitteilung Drucksache Nr.

öffentlich

01192/2024

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein bei den Schweriner
Nahverkehrsbetrieben

Beschlussvorschlag

Der Aufsichtsrat der NVS wird gebeten, das Thema „Verzicht auf Strafanzeige nach §265a bei der nächsten Aufsichtsratsitzung zu behandeln und der Stadtvertretung über die weitere Entwicklung zu informieren.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Gemäß § 265a Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) wird "mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft", wer "die Beförderung durch ein Verkehrsmittel in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten". In der Regel werden insbesondere einkommensarme Menschen verfolgt, die überwiegend auf Bahnen und Busse angewiesen sind.

1. Der Tatbestand der Leistungerschleichung, der 1935 vom nationalsozialistischen Regime eingeführt wurde, ist rechtspolitisch verfehlt. Denn die illegale Nutzung eines Parkplatzes durch Autofahrer:innen wird nicht strafrechtlich verfolgt.

2. Die Strafverfolgung wegen Beförderungerschleichung ist von der Rechtsprechung entgegen des Analogieverbots ausgedehnt worden. Nach herrschender Rechtslehre verlangt ein "Erschleichen" eine aktive manipulative Umgehung von Kontroll- oder Zugangssperren. Allein der Einstieg in ein öffentliches Verkehrsmittel erfüllt diese Voraussetzung nicht. Wenn Verkehrsunternehmen Zugangskontrollen abbauen, kann dies eine Strafbarkeit nicht begründen. Allerdings verurteilt die herrschende Rechtsprechung auch in diesen Fällen, weil sich die Einsteigenden mit dem Anschein der Rechtmäßigkeit umgeben würden.

3. Bisher sind zahlreiche Entkriminalisierungsbestrebungen an CDU und SPD auf bundespolitischer Ebene gescheitert. Unter anderem aber hat sich die Konferenz der Justizministerinnen der Länder im November 2022 für eine Aufhebung der

Strafvorschrift ausgesprochen Bundesjustizminister Buschmann (FDP) hat die Prüfung einer Entkriminalisierung zugesagt.

4. Der von Fahren ohne Fahrschein bewirkte Schaden der Verkehrsunternehmen ist weiterhin, zudem weit überhöht, im Wege des sogenannten "erhöhten Beförderungsentgelts" von 60 € zu ersetzen. Dabei handelt es sich um einen pauschalisierten Schadensersatz, der bereits Elemente der Abschreckung und Strafe enthält. Zudem bleibt das Recht der Verkehrsunternehmen erhalten, nicht zahlende Schwarzfahrer von der Beförderung auszuschließen. Mit der Herabstufung von der Straftat zur Ordnungswidrigkeit wird das „Fahren ohne Fahrschein“ nicht legalisiert, Ehrliche Fahrgäste werden dadurch nicht benachteiligt. Können die wegen Beförderungerschleichung strafrechtlich verurteilten Personen Geldstrafen nicht bezahlen, kann gegen sie Ersatzfreiheitsstrafe für einen Tag je Tagessatz angeordnet werden.

Da ein Hafttag die Steuerzahler:innen 140 € am Tag kostet, waren das in den letzten Jahren Millionen an Steuergeldern. Ersatzfreiheitsstrafen wegen Fahrens ohne Fahrschein machen über 10% aller Ersatzfreiheitsstrafen aus. Mit einer Entkriminalisierung könnten also Kosten für teure Gefängnisse gespart werden. In Schwerin beginnt die Strafverfolgung faktisch nur mit einer Anzeige der Nahverkehrsbetriebe. Würden diese darauf verzichten, führte dies zur wünschenswerten faktischen Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein. Mit ihrer Anzeige belastet die NVS nur die knappen Ressourcen von Polizei und Justiz, ohne selbst irgendeinen Vorteil davon zu haben. Den pauschalisierten Schadensersatz von 60€ für das Fahren ohne Fahrschein treibt sie ohnehin ein. Daher richtet sich der Antrag auf die Einflussnahme der Aufsichtsräte aus dem Stadtrat in diesem Sinne.

2. Notwendigkeit

3. Alternativen

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmenummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

Anlagen:

-

gez.

W. Hoog, [ASK]